### Bundesbeschluß

#### hetreffend

# Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.

(Vom 5. Dezember 1892.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 6. Mai 1892;

in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

### beschließt:

- Art. 1. Der Bund betheiligt sich an den Kosten der Kantone des eidgenössischen Forstgebiets für Besoldungen und Taggelder ihrer höheren Forstbeamten bis zu einem Drittel unter folgenden Bedingungen:
  - daß die in Art. 8 des Forstgesetzes vom 24. März 1876
     (A. S. n. F. II, 353) vorgesehene erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner wirklich vorhanden sei;
  - 2. daß die fixe Besoldung der Oberförster wenigstens Fr. 3000 und diejenige der Kreisförster wenigstens Fr. 2500 und ferner die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen, sowie daß die Kantone den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen;

 daß die bisherigen Leistungen der Kantone für das Forstwesen nicht vermindert und insbesondere die zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Bundesbeschlusses bestehenden Besoldungen und Taggelder nicht herabgesetzt werden.

Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton zukommenden Bundesbeitrages.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 22. Juni 1892.

Der Präsident: Schaller.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 5. Dezember 1892.

> Der Vizepräsident: L. Forrer. Der Protokollführer: Ringier.

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Der vorstehende Bundesbeschluß ist zu veröffentlichen. Bern, den 8. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Note. Datum der Publikation: 14. Dezember 1892. Ablauf der Einspruchsfrist: 14. März 1893.



## Bundesbeschluss betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet. (Vom 5. Dezember 1892.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1892

Année Anno

Band 5

Volume Volume

Heft 51

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 14.12.1892

Date

Data

Seite 801-802

Page

Pagina

Ref. No 10 015 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.